

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2008

Nr. 2008/1560

Gemeinde Bettlach: Flurwegbrücke Lauackerweg/Giglerbach, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 130'000 Franken veranschlagten Kosten für die neue Flurwegbrücke beim Lauackerweg über den Giglerbach.

Gegen das vom 2. bis 16. Mai 2008 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegte Projekt sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 15. Juli 2008, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität festgestellt sowie die wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit den Unwetterschäden vom 7. Juni 2007 wurde der Bachdurchlass beim Lauackerweg über den Giglerbach weggerissen. Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet nun ein zweckmässiges Projekt zum dringend notwendigen Ersatz durch eine Brücke. Sie dient primär der Erschliessung des Wies- und Weidelandes sowie des Waldes im Gebiet Burgmatt/Hofacker.

Das vom Ingenieurbüro BSB+Partner ausgearbeitete Bauprojekt umfasst eine neue Brücke mit den notwendigen Anpassungen im Bachgerinne und an den Zufahrtsrampen des Weges. Die Gesamtkosten sind auf 130'000 Franken veranschlagt. Das Vorhaben ist auf die noch notwendigen, weiteren Hochwasserschutzmassnahmen am Giglerbach abgestimmt. Bei der talseitigen Rampe soll das Gefälle von 18,5 % auf max. 15 % reduziert werden. Die Auflagen und Bedingungen gemäss Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 15. Juli 2008 werden bei der Bauausführung umgesetzt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 130'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 36'000 Franken (ca. 27 %) zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen pauschalen Bundesbeitrag von 39'000 Franken (30 %) beantragt.

Die Bauarbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Firma HR Marti AG, Bettlach, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 130'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 36'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2544 Bettlach
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt neue Flurwegbrücke Lauackerweg/Giglerbach in der Gemeinde Bettlach wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a

NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“